



STADTGEMEINDE
FEHRING

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, die Kanalbenützungsgebühren entsprechend der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) mit Wirkung ab 01.01.2023 um 10,6 % anzupassen und die Kanalabgabenordnung in § 4 ab 01.01.2023 abzuändern:

9. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

2. Grundgebühren:

2.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 120,05 jährlich.

2.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 24,69 jährlich.

3. Variable Gebühren:

3.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 134,58.

3.6. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses Objekt ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird. Pro m³ Wasserbezug werden € 3,73 verrechnet.

3.8. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr € 3,17 pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

Fehring, am 13.12.2022

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: 13.12.2022

abgenommen am: